

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Ladenburg“ (kurz: FFL) und soll in das Vereinregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins

1. Der „Förderverein Freibad Ladenburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Freibadbetriebs in Ladenburg und damit die Förderung und Pflege des gesundheitsfördernden Schwimmsports in Ladenburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle Förderung
Mit seiner Mitgliedschaft zeigt das Mitglied sein Interesse und sein Bedürfnis an der weiteren Errichtung und Unterhaltung der gesundheitsfördernden Schwimmsportanlage im Freibad Ladenburg.
 - b) finanzielle Förderung
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Freibadfeste, sonstige Aktivitäten
 - c) praktische Förderung
Arbeitseinsätze nach Absprache und Notwendigkeit, Betrieb eines Badkaffee o.ä., sonstige Aktivitäten
 - d) konzeptionelle Förderung
Gedanken zur möglichst wirtschaftlichen Führung des Bades
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt *nicht* in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Auslagenersatz (Fahrtkosten etc.) im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge wird davon nicht berührt. Weiterhin dürfen Personen weder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen noch durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd, begünstigt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ffAO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

§ 4 – Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit, in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied zu zahlen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung wird in der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung entschieden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind, auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres, mit dem Eintritt fällig.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Vereinskassierer/in
 - dem/der stellvertretenden Vereinkassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem/der Pressereferenten/in
 - den Beisitzern/innen
 - den Revisoren
2. (1) Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Vereinkassierer/in, der/die Schriftführer/in. Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beläuft sich auf 2 Jahre, bei den Stellvertretern auf 1 Jahr. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (2) Dem Vorstand sollen mindestens zwei Beisitzer/innen angehören. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben Beisitzer/innen wählen. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - (3) Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
 - (4) Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretendem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende anwesend sind.
 - (6) Dem Vorstand obliegt ferner
 - die Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - die Erstellung des Jahresberichtes
 - die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln unter Beratung durch den Bürgermeister der Stadt Ladenburg sowie dem Beirat (soweit installiert).
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Der Vorstand schließt alle notwendigen Versicherungen ab, um seinen Mitgliedern einen umfassenden Versicherungsschutz (Haftpflicht etc.) zu gewährleisten.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich und zwar im 1. Quartal hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereininteresse für notwendig hält oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragt.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/in einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die Vorsitzende(n) zu stellen.
4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Satzungsgemäß einberufene und außerordentliche Mitgliederversammlungen (mit Ausnahme einer eventuellen Auflösungsversammlung) sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, vorausgesetzt es ist mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abwesend.
8. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 – Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.

§ 11 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über Das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesend ist. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier (4) Wochen unter der gleichen Tagesordnung erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ladenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
5. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Weinheim, Erfüllungsort ist Ladenburg.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinregister sowie Genehmigung durch das zuständige Finanzamt in Kraft.